

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Bestwig**

**Erfassung der Avifauna und Fledermäuse und
Bewertung des Vorhabens aus Artenschutzsicht**



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Bestwig**

**Erfassung der Avifauna und Fledermäuse und
Bewertung des Vorhabens aus Artenschutzsicht**

Auftraggeber:

Gemeinde Bestwig
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer
Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke
Tel. 02942-2411
Fax: 02942-2419
e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer	Umweltplaner (Ökologie)	(Projektleiter)
A. Kämpfer-Lauenstein	Dipl.-Forstwirt	(Projektbearbeitung)
K. Struwe	Dipl.-Ing. (FH)	(GIS-Bearbeitung)

Stand: 25. September 2023

Titelbild: Rotmilan vor WEA

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Veranlassung	1
2. Untersuchungsgebiet, Material und Methoden	3
2.1 Untersuchungsgebiet.....	3
2.2 Erfassungsmethode und Datengrundlagen.....	3
2.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzrechtlichen Bewertung.....	6
3. Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens	8
3.1 Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten	8
3.2 Vorkommen bedeutender Fledermaus-Habitate und Hinweise zum Vorkommen der Wildkatze.....	19
3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung.....	21
4. Zusammenfassung	22
5. Verwendete Grundlagen	24
6. Anhang	27
6.1 Planungsrelevante Arten für das Gebiet der Gemeinde Bestwig.....	27

Karten:

Planungsrelevante und windenergiesensible Vogelarten
2020-2023 und Artenschutz-Konflikte

1. Veranlassung

Die Gemeinde Bestwig plant die 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes zur Festlegung von Windkonzentrationszonen. Im Planverfahren soll das gesamte Gemeindegebiet, entsprechend den Vorgaben des OVG NRW, nach einheitlichen Kriterien (Anwendung von „harten“ und „weichen“ Kriterien) auf alle potenziellen geeigneten Windkraftstandorte hin untersucht werden, um eine ergebnisoffene Abwägung vorzubereiten.

Die Gemeinde Bestwig macht mit dem planrechtlichen Änderungsverfahren von der Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch, im Flächennutzungsplan (FNP) geeignete Gebiete im Außenbereich der Gemeinde als Vorrangflächen für die Windenergienutzung, wie auch im aktuellen FNP, darzustellen, in denen Windkraftanlagen dann ausdrücklich zugelassen sind. Damit wird auch bewirkt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Vorrangflächen in der Regel nicht zulässig ist.

Durch diese Planung sollen die verschiedensten öffentlichen (z.B. Artenschutz, Immissionsschutz, Abstände zur Infrastruktur etc.) wie privaten Belange und Nutzungsansprüche an den Freiraum angemessen berücksichtigt werden und einerseits der Windenergienutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits eine unkontrollierte Entwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wurde unser Büro von der Gemeinde Bestwig erstmals im Sommer 2016 beauftragt, eine Erfassung der planungsrelevanten und artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Zielarten, insbesondere der Vögel und Fledermäuse) in 2016 und 2017 durchzuführen. Aufgrund diverser Gerichtsurteile zu FNP-Verfahren anderer Gemeinden in NRW und Änderungen der gesetzlichen Grundlagen verzögerte sich die Fertigstellung der FNP-Änderung immer wieder, bis Mitte 2022 die Bundesregierung zahlreiche Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Windkraft an Land verabschiedet hat. Im Sommer 2022 hat die Gemeinde Bestwig die Einleitung eines Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (während das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eingestellt wurde). Im Herbst 2022 wurde auf Basis der neuen bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen entschieden, das FNP-Änderungsverfahren bis Ende 2023 zum Abschluss zu bringen.

In den Jahren 2018 - 2022 erfolgten dann jeweils weitere Untersuchungen zur Brutzeit, um mit möglichst aktuellen Grundlagendaten in die Bewertung für das FNP-Verfahren gehen zu können.

Auch in der Brutzeit 2023 wurden die Grundlagendaten weiter durch eigene Kartierungen aktualisiert und in den vorliegenden Entwurf des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Offenlage eingearbeitet. Damit wurden die Anforderungen des jeweils aktuell gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ NRW (z.B. MULNV & LANUV 2017 und MUNV & LANUV 2023 in Vorb.) zu Grundlagenermittlungen auf FNP-Ebene (also mindestens überschlägige Ermittlungen sowie, bei hinreichendem Verdacht auf sensible Vorkommen von Arten, konkrete Grundlagenerfassungen) vollumfänglich erfüllt.

Zunächst erfolgt eine Darstellung der Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse und ihrer Habitatfunktionen sowie der planungsrelevanten Vogelarten im Zusammenhang mit den Suchräumen (als Ergebnis der Potentialflächenanalyse, vgl. Wolters & Partner 2023).

Darauf aufbauend wird eine Konfliktanalyse aus Artenschutzsicht mit Hinweisen für die FNP-Planung durchgeführt.

Schließlich erfolgt eine Bewertung des Vorhabens (= 8. Änderung des FNP Bestwig mit geplanten Windkonzentrationszonen, Stand 2023) aus Artenschutzsicht; hier steht die Beantwortung der Frage „Stehen der Verwirklichung der Planung (= Vorhaben) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegen?“ im Vordergrund.

Die Ergebnisse dieser Erfassungen und die Bewertung des Vorhabens aus Artenschutzsicht sollen in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bestwig eingearbeitet werden und dort u. a. in der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen Berücksichtigung finden.

Eine abschließende Bewertung der Ergebnisse des vorliegenden vorläufigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (= ASP) im Zusammenhang mit den konkreten geplanten Windkraftkonzentrationszonen (nach Abwägung und der Überprüfung, ob der Windkraft substantiell genügend Raum in Bestwig eingeräumt worden ist), ist der Begründung und dem Umweltbericht gem. BauGB zur 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bestwig vorbehalten.

2. Untersuchungsgebiet, Material und Methoden

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Vögel und Fledermäuse, vgl. Karte) umfasst grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bestwig (Flächengröße = 6.944 ha), mit jeweils besonderem Fokus auf die Potentialflächen gem. Potentialflächenanalyse von Wolters & Partner 2023 (vgl. Karte).

Bei den aktuellen Suchräumen handelt es sich um die Bereiche

- I Arnsberger Wald
- II Halbeswig-Nierbachtal
- III Berlar
- IV Bastenberg
- V Twilmecke
- VI Obervalme
- VII Eismecke
- VIII Dörnberg

2.2 Erfassungsmethode und Datengrundlagen

Auf der Basis des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2013, MULNV & LANUV 2017) und der Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2011) und eigenen Erfahrungswerten wurden die planungsrelevanten Vogel-Arten (s. LANUV, Aufstellung für z. B. Messtischblatt (MTB) Bestwig) im Gemeindegebiet Bestwig, insbesondere in der Nähe der potentiellen Windkraftkonzentrationszonen (= Suchräume für Windkraft-Konzentrationszonen, Stand: Frühjahr 2023), in den Jahren 2016-2023 mittels Kartierung erfasst. In den Suchräumen selbst wurden alle planungsrelevanten Vogelarten (und Fledermäuse, nur in 2016/2017, vgl. LTÖK 2017) erfasst, in den außerhalb liegenden Räumen nur die windenergiesensiblen Arten.

Zur erstmaligen Erfassung der Brut- und Rastvögel wurden 2016/2017 26 Begehungen zwischen August 2016 und Ende Juli 2017 durchgeführt (s. Tab. 1), davon 5 nachts zur Erfassung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten (Eulen, Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe etc.). Zur Erfassung von Rastvögeln wurden u.a. monatliche Zählungen von Februar bis April und August bis Dezember insbesondere in den agrarisch genutzten offenen Landschaftsräumen durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte artspezifisch in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

In den Jahren 2018 - 2023 wurden bzw. werden die Daten zu den windenergiesensiblen Vogelarten u.a. durch eigene Kartierungen (z.B. Überprüfung von Horststandorten, Erfassungen von windenergiesensiblen und planungsrelevanten Vogelarten insbesondere in den geplanten WKZ) fortlaufend jährlich aktualisiert. In der Karte dargestellt und für die

Auswertung berücksichtigt wurden nur die Ergebnisse zu den planungsrelevanten Vogelarten aus den Jahren 2020 bis 2023.

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten Begehungen der Suchräume mit dem Bat-Detektor im Zeitraum September/Oktober 2016 und Mai bis August 2017. Darüber hinaus wurden in einzelnen Nächten je 2 Horchboxen pro Suchraum installiert und die damit erfassten Fledermausrufe aufgezeichnet.

Damit wurden die Anforderungen des damaligen und des aktuellen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ NRW (MKULNV & LANUV 2013, MULNV & LANUV 2017, MUNV & LANUV 2023) zu Grundlagenermittlungen auf FNP-Ebene (also mindestens überschlägige Ermittlungen sowie, bei hinreichendem Verdacht auf sensible Vorkommen von Arten, konkrete Grundlagenerfassungen) vollumfänglich, teils übererfüllt.

Darüber hinaus wurden auch Beobachtungsdaten und Kartierungsergebnisse der Ornithologischen Arbeitsgruppe des VNV berücksichtigt (F.-J. STEIN mdl.).

Schließlich wurden noch weitere (teilweise bisher unveröffentlichte) Untersuchungen/Gutachten zu verschiedenen geplanten Vorhaben (insbesondere zum Gemeindegebiet Bestwig) ausgewertet und ggfs. überprüft und berücksichtigt.

Erläuterungen zu den Begriffen „CEF- und FCS-Maßnahmen“:

CEF-Maßnahmen:

Sind von einem Vorhaben besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen (in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 („nationale Verantwortungsarten“) aufgeführt sind), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatzes 1 Nr. 3 BNatSchG – und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 – nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird („*artenschutzrechtliche Privilegierung nach § 44 (5)*“). Soweit erforderlich, können dafür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“ = **C**ontinuous **E**cological **F**unction) festgesetzt werden.

FCS-Maßnahmen:

Sind bei einem Vorhaben Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 - 4 auch durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu vermeiden, ist die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG möglich. Dafür müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. U.a. muss durch kompensatorische Maßnahmen (sog. „FCS-Maßnahmen“ = **F**avorable **C**onservation **S**tatus) gewährleistet werden, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Population in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt.

Tab. 1: Begehungen zur Erfassung der Brut- und Rastvögel und der Durchzügler (2016 + 2017) im Bereich der Gemeinde Bestwig (Ersterfassung)

Datum	Zeitraum	Witterung
15.08.2016	tagsüber	w. bew., schwachwindig, ca. 19-21°C
08.09.2016	tagsüber	sonnig, schw.-m. SO-Wind, ca. 15-26°C
20.09.2016	tagsüber	st. bew., später aufl., schwachwindig, ca. 13-16°C
23.10.2016	tagsüber	w. bew., m. SO-Wind, ca. 14-16°C
23.11.2016	tagsüber	w.-st.bew., schwachwindig, ca. 8-14°C
03.03.2017	tagsüber	w. bew., m.-fr. SSW-Wind, ca. 3-9°C
10.03.2017	tagsüber	w. bew., schw. NW-Wind, ca. 3-9°C
13.03.2017	nachts	w. bew., schw. NW-Wind, ca. 10-7°C
14.03.2017	tagsüber	w. bew., schwachwindig, ca. 7-14°C
16.03.2017	tagsüber	sonnig, schwachwindig, ca. 6-16°C
23.03.2017	tagsüber	sonnig, schwachwindig, ca. 7-13°C
06.04.2017	tagsüber	w. bew., m. NW-Wind, ca. 4-10°C
27.04.2017	tagsüber	w. bew., schw. NW-Wind, ca. 4-10°C
05.05.2017	tagsüber	st. bew., schwachwindig, ca. 7-9°C
06.05.2017	nachts	ger. bew., m. O-Wind, ca. 14-10°C
11.05.2017	tagsüber	ger., später zunehmend bew., m.-fr. SW-Wind, ca. 15-20°C
15.05.2017	nachts	ger. bew., schwachwindig, ca. 18-12°C
17.05.2017	nachts	ger. bew., m.-fr. SO-Wind, ca. 24-20°C
18.05.2017	tagsüber	ger., später zunehmend bew., m. W-Wind, ca. 20-24°C
26.05.2017	tagsüber	sonnig, schw. SO-Wind, ca. 15-25°C
30.05.2017	tagsüber	w. bew., m. W-Wind, ca. 17-22°C
14.06.2017	tagsüber	sonnig, schwachwindig, ca. 18-24°C
04.07.2017	nachts	ger. bew., schwachwindig, ca. 18-14°C
05.07.2017	tagsüber	ger. bew., schw. W-Wind, ca. 18-23°C
13.07.2017	tags + nachts	w. bew., schw. NW-Wind, später NO, ca. 13-18°C
18.07.2017	tagsüber	ger. bew., schw. SO-Wind, ca. 24-27°C
02.08.2017	tagsüber	w. bew., m.-fr. SW-Wind, ca. 19-25°C
14.08.2017	tags + nachts	ger. bew., schw. SO-Wind, ca. 18-24°C
24.08.2017	tags	w. bew., m.-fr. W-Wind, ca. 18-20°C

2.3 Vorgehensweise bei der Artenschutzrechtlichen Bewertung

Auf der Grundlage der ermittelten Vorkommen der planungsrelevanten Arten (aus 2016 - 2023) und der damit zusammenhängenden Habitatfunktionen werden alle nach Abzug der harten und weichen Tabu-Kriterien verbleibenden Suchräume für Windkraftkonzentrationszonen (vgl. Potentialflächenanalyse, Wolters & Partner 2023) auf dem Gemeindegebiet hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konfliktpotentiale bewertet (vgl. Kap. 3.3). Dabei werden folgende Kriterien genutzt:

Als **Abstandskriterien** wurden die in § 45b BNatSchG (in der aktuellen Fassung v. 08.12.22) definierten drei Entfernungsbereiche der kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzt (Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich).

Es handelt sich um (artspezifisch begründete, pauschale) Schutzradien um die Brutplätze der betroffenen Arten, bei deren Unterschreitung z.B. für den **Nahbereich (= Horstschutzzone)** von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko durch den Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen ist. Diese Horstschutzzonen sollen bei den Arten mit großer Brutplatztradition (Rotmilan und Wanderfalke) aus vorsorglichen Umweltschutzgründen (Artenschutz) als weiches Tabu-Kriterium bei der Abwägung von Windkonzentrationszonen in der Gemeinde Bestwig eingesetzt werden.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der erweiterte Prüfbereich ist, also innerhalb des zentralen Prüfbereichs liegt, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, wenn zuvor über durchgeführte Habitatpotentialanalysen oder Raumnutzungsanalysen nachgewiesen wurde, dass ein mögliches Kollisionsrisiko weitgehend ausgeschlossen ist oder andere Vermeidungs- und (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen (Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, attraktive Ausweichnahrungshabitate oder phänologiebedingte Abschaltungen) umgesetzt werden, die dafür sorgen, dass das Kollisionsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle liegt.

Im erweiterten Prüfbereich wird grundsätzlich von keiner Überschreitung der Signifikanzschwelle bei den jeweiligen windenergiesensiblen Vogelarten durch Auswirkungen der Windkraftnutzung ausgegangen, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Weiterhin ist ggf. auch die Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG (ASP, Stufe 3) artbezogen möglich.

Für die in Bestwig vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gelten nach § 45b BNatSchG folgende **Nahbereiche**:

- Uhu 500 m
- Rotmilan: 500 m
- Wespenbussard: 500 m
- Wanderfalke: 500 m
- Baumfalke: 350 m

Von diesen Arten wurde der Nahbereich der Arten **Rotmilan und Wanderfalke** als **Horstschutzzone** übernommen, da diese Arten in der Regel sehr brutortstreu sind und den gleichen Horst oft über Jahre hinweg benutzen (Brutplätze, die 2020 - 2023 nur einmal besetzt waren oder in 2023 physisch nicht mehr existierten, wurden nicht berücksichtigt). Für die Arten Uhu, Wespenbussard und Baumfalke wurde aufgrund der fehlenden Brutplatztradition keine Horstschutzzone ausgewiesen.

Darüber hinaus wurde auch der **Schwarzstorch** mit einer Horstschutzzone von 500 m berücksichtigt. Diese Art ist zwar gemäß § 45b BNatSchG nicht kollisionsgefährdet aber sehr störungsempfindlich u.a. durch bau- und betriebsbedingte Störungen durch WEA im Nahbereich des Brutplatzes (MUNLV & LANUV 2017 und 2023). Störungen durch Menschen am Brutplatz (z. B. durch Waldarbeiten, Baubetrieb oder Schlagschatten von WEA) können zum Verlust der Brut oder zur Aufgabe des Brutplatzes führen.

Bei den **Fledermäusen** wurden die Quartiergebiete (Sommer- und Winterquartiere, z.B. Felshöhlen, Stollen, höhlenreiche Altholzbestände) und bedeutende Jagdhabitats als Bereiche mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential dargestellt (vgl. Karte).

Bei den kollisionsgefährdeten **Vogelarten** wurden die **pauschalen Schutzradien des Nahbereichs der betroffenen Arten (= Horstschutzzonen**, siehe oben) mit den Suchräumen überlagert (vgl. Karte). In diesen Bereichen sollte die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausgeschlossen sein.

Für diejenigen Flächen, die im FNP als Windvorrangzone ausgewiesen werden, ist dementsprechend bei der Planung der konkreten Standorte von Windenergieanlagen auf der Zulassungsebene in der Regel eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich bzw. die Genehmigungsbehörden müssen entsprechende angemessene artenschutzrechtliche Auflagen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden formulieren. Sofern in diesen Bereichen in der Karte zentrale Prüfbereiche für kollisionsgefährdete Vogelarten oder bedeutende Fledermaushabitats dargestellt sind, sind diese im Rahmen der ASP zu überprüfen und ggfs. zu berücksichtigen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist eine solche vertiefende ASP nicht möglich, da z.B. die konkreten Anlagenstandorte oder mögliche artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen noch nicht feststehen; auf dieser planrechtlichen Ebene erfolgt also nur eine überschlägige Abschätzung zum naturschutzrechtlichen Artenschutz, ob der Verwirklichung der Planung (des Vorhabens) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen.

3. Ergebnisse und Artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Vorkommen derjenigen planungsrelevanten und windenergiesensiblen Vogelarten dargestellt (vgl. Karte), von denen bekannt ist, dass sie durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden können (z. B. durch Kollision, Meideverhalten oder Lärm) (vgl. z. B. Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ MKULNV & LANUV 2017 und § 45b BNatSchG) oder deren Brutplätze durch den Bau der Anlagen beeinträchtigt werden können (z. B. Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter etc. als planungsrelevante Arten in NRW) (Kap. 3.1).

Des Weiteren werden die bedeutenden Fledermaus-Habitate (Quartiergebiete und bedeutende Nahrungshabitate) innerhalb und im engeren Umfeld der Suchräume dargestellt (Kap. 3.2).

3.1 Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten

Windenergiesensible Arten (gemäß MUNLV & LANUV 2017 und § 45b BNatSchG):

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Störungsarme, große Komplexe aus Laub- und Mischwald • Fischreiche Fließ- und Stillgewässer im Nahbereich
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • 1-5 km²
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (Ende März bis Ende Juli) • Überwinterung in Afrika
Jagdhabitate	<ul style="list-style-type: none"> • Waldwiesen, Grünland, Sümpfe, Bachläufe, Auen • Oft in Nähe zum Brutplatz
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserinsekten, Fische, Amphibien
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter: Altholz • Hauptsächlich Laubbäume (insb. Buchen und Eichen) • Meist in Nähe von Lichtungen
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 100-120 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • * S (nicht gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

Der Schwarzstorch ist seit langen Jahren regelmäßiger Brutvogel in den waldreichen Teilen des Gemeindegebietes. Die Brutstandorte liegen vor allem in den zusammenhängenden Waldgebieten im Westen, Süden und Norden des Gebietes. Die Aktionsräume dieser Störche zur Nahrungssuche erstrecken sich aber auch bis in die Fließgewässer im Offenland, wie z. B. Nierbach, Brabecke, Valme und Elpe.

Der Schwarzstorch gilt nicht als kollisionsgefährdet durch WEA, reagiert aber während der Brutzeit sehr empfindlich auf Störungen im näheren Horstumfeld (MUNLV & LANUV 2017, OVG NRW-Urteil v. 27.10.2022 – 22 D 243/21.AK). Störungen durch Menschen am Brutplatz (z. B. durch Waldarbeiten, Baubetrieb oder Schlagschatten von WEA) können zum Verlust der Brut oder zur Aufgabe des Brutplatzes führen.

Daher sollten die Flächen im 500 m Umkreis (= Horstschutzzone) um die drei über lange Jahre besetzten Horststandorte nicht als Fläche für die Windenergie im FNP ausgewiesen werden (vorsorgender Artenschutz).

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	• Struktureiche Landschaft (Wechsel aus Laubholzbeständen, Feuchtgebieten, Trocken- und Magerstandorte und Grünland)
Reviergröße	• 10-40 km ²
Jahresperiodik	• Brutvogel (Mai bis August/September) • überwintert in Äquatorial- bis Südafrika
Jagdhabitat	• Insektenjäger am Boden (Wespen) im Habitat
Nahrung	• Larven und Puppen von Wespen, Insekten, Amphibien, Vögel, Kleinsäuger
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Baumbrüter • Laub- und oft auch Nadelbäume
Bestand in NRW	• 300-500 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	• V (Vorwarnliste)
Rote Liste NRW (2016)	• 2 (stark gefährdet)
Erhaltungszustand NRW	• Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

Der Wespenbussard ist in der Gemeinde Bestwig ein unregelmäßiger Brutvogel. Es wurden immer wieder einzelne Reviere nachgewiesen, jedoch nie über mehrere Jahre am gleichen Ort bzw. im gleichen Horst.

Dementsprechend wurde keine Horstschutzzone (mit 500 m Radius) für den Wespenbussard dargestellt, da tradierte Brutplätze (keine Horstplatz-Tradition) fehlen.

Sollten im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren von WEA Bruten des Wespenbussards nachgewiesen werden, sind, unter Berücksichtigung der Regelungen zum Nahbereich, innerhalb des zentralen Prüfbereichs (gem. § 45b BNatSchG) für diese Art (1.000 m) Habitatpotentialanalysen, Raumnutzungsanalysen und/oder die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Rotmilan (*Milvus milvus*)**Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie**

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene, strukturierte Landschaften (Wechsel aus Feldgehölzen, Wäldern, Äckern und Grünland) • Meidet geschlossene Wälder • Ackerbauliche Kulturlandschaften
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • > 4 km²
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (März bis Juli) • Überwintert in Südwesteuropa • Im Spätsommer oft große Ansammlungen bei traditionellen Schlafplätzen
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Offenland: Grünland, Agrarflächen, Straßen, Rand von Ortschaften, Mülldeponien
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinsäuger, Vögel, Aas
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter in lichten Beständen (Feldgehölze, Baumreihen) • Hauptsächlich Laubbäume (Eiche und Buche)
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 920-980 Brutpaare (2016)
Rote Liste Deutschland (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • * nicht gefährdet
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • * S (nicht gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Die weltweite Verbreitung des Rotmilans ist nur auf Teile von Europa beschränkt. Die Weltpopulation beträgt ca. 25.000 Brutpaare, 60 % des Weltbestandes siedeln in Deutschland. Daher trägt Deutschland für diese Art eine besondere Verantwortung. Der Bestand im HSK liegt bei ca. 45 - 50 Revierpaaren.

Vom Rotmilan konnten 2017 - 2023 jedes Jahr ca. 8-10 Brutreviere bzw. nichtbrütende Revierpaare im Bereich der Gemeinde Bestwig nachgewiesen werden. Es wurden keine Schlafplätze der Art im Spätsommer/Herbst festgestellt.

Für diese Art wurden Horstschutzzonen (500 m Radius) ausgewiesen, da die Horste des Rotmilans vielfach über lange Jahre hinweg (hohe Horstplatz-Tradition) immer wieder oder als sog. „Wechselhorst“ immer mal wieder besetzt werden.

Diese Horstschutzzonen für diese Art sollten nicht als Fläche für die Windenergie im FNP ausgewiesen werden (vorsorgender Artenschutz).

Sollten innerhalb des zentralen Prüfbereichs (gem. § 45b BNatSchG) um die Horste (1.200 m) WEA beantragt werden, sind auf Zulassungsebene ggfs. die Durchführung von Habitatpotentialanalysen, Raumnutzungsanalysen und/oder die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)**Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie**

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Industrielandschaft, Städte, offene Landschaft • Felslandschaften, Steinbrüche
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • 100 m Umkreis um Horst
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjahresvogel
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> • Offener Luftraum
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Felsen-, Nischen, selten Baumbrüterbrüter • Kühltürme, Schornsteine, Kirchen
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 180-220 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • * (nicht gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • *S (nicht gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: U↑ (Ungünstig/Unzureichend mit zunehmender Tendenz)

Der Wanderfalke kommt im Gemeindegebiet Bestwig als regelmäßiger Nahrungsgast und seit einigen Jahren auch als Brutvogel vor. Bei den Nahrungsgästen dürfte es sich vor allem um Brutvögel aus den Kommunen Olsberg und Brilon handeln, wo die Art schon länger brütet. In der neuen Autobahnbrücke nördlich von Nuttlar hat sich in 2017 erstmals ein Wanderfalckenpaar angesiedelt und brütet dort inzwischen jedes Jahr.

Für diese Art wurde eine Horstschutzzone (500 m Radius) ausgewiesen, da der Horst des Wanderfalcken über Jahre hinweg immer wieder besetzt wird.

Diese Horstschutzzone sollte nicht als Fläche für die Windenergie im FNP ausgewiesen werden (vorsorgender Artenschutz).

Sollten innerhalb des zentralen Prüfbereichs (gem. § 45b BNatSchG) um den Horst (1.000 m) WEA beantragt werden, sind auf Zulassungsebene ggfs. die Durchführung von Habitatpotentialanalysen, Raumnutzungsanalysen und/oder die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)**Status: besonders und streng geschützt**

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene Landschaft, Parklandschaften mit Feldgehölzen • Meidet geschlossene Wälder
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • >10 ha
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (Mai bis August) • Überwinterung in Afrika
Jagdhabitat	<ul style="list-style-type: none"> • Offener Luftraum
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel, Insekten
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Baumbrüter, Hochspannungsmasten

Verbreitung in NRW	• 400-600 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	• 3 (gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• 3 (gefährdet)
Erhaltungszustand NRW	• Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

Vom Baumfalken liegen Reviernachweise von 4 Orten aus unterschiedlichen Jahren vor. Nur an einem Ort (nördlich Halbeswig) war das Brutrevier über mehrere Jahre besetzt.

Für diese Art wurde keine Horstschutzzone (350 m Radius) ausgewiesen, da zwar die Reviere oft über Jahre hinweg besetzt sind, die Horste des Baumfalken (häufig in alten Krähenestern) relativ häufig wechseln (geringe Brutplatz-Tradition, vgl. MUNV & LANUV 2023).

Der Nahbereich um Horste des Baumfalken beträgt 350 m, der zentrale Prüfbereich 450 m. Sollten innerhalb des zentralen Prüfbereichs (gem. § 45b BNatSchG) um den Horst (450 m) WEA beantragt werden, sind auf Zulassungsebene ggfs. die Durchführung von Habitatpotentialanalysen, Raumnutzungsanalysen und/oder die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden.

Uhu (*Bubo bubo*)

Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	• Struktureiche Landschaft: Wälder, Felsen, Freifläche, auch Siedlungen
Reviergröße	• 12-20 km ²
Jahresperiodik	• Ganzjahresvogel, Brutvogel (März - August)
Jagdhabitats	• Siehe Habitat
Nahrung	• Säugetiere, Vögel, Amphibien, Fische, Käfer, Insekten
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Felsen, Steinbrüche, Bäume, Boden, menschliche Bauten
Bestand in NRW	• 500-600 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	• * (ungefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• * (ungefährdet)
Erhaltungszustand NRW	• Atlantische Region: G (Günstig) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Der Uhu kommt im Bestwiger Raum aufgrund der Vorkommen von Steinbrüchen und natürlichen Felsköpfen relativ häufig vor. Insgesamt wurden 5 Brutreviere nachgewiesen.

Gemäß BNatSchG § 45b ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Bergland weniger als 80 m beträgt (für den Nahbereich von 500 m gilt diese Differenzierung nicht). Bei vielen WEA, die inzwischen gebaut werden, wird dieser Abstand häufig überschritten.

Für diese Art wurde keine Horstschutzzone (500 m Radius) ausgewiesen, da zwar die Reviere oft über Jahre hinweg besetzt sind, die Horststandorte des Uhus (z. B. innerhalb eines Steinbruchs) aber relativ häufig wechseln (geringe Brutplatz-Tradition).

Sollten innerhalb der festgelegten Konzentrationszonen WEA geplant und beantragt werden, sind auf Zulassungsebene ggfs. die Durchführung von Habitatpotentialanalysen und/oder die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Status: besonders geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot • Gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenränder, kätzchentragende Weichhölzer sowie Dickichte (z.B. Nadelbäume)
Reviergröße	• 15-30 ha
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjahresvogel, Brutvogel (Ende April – Juni) • Überwinterung in West- und Mitteleuropa (Frankreich, Wattenmeer von Deutschland und Niederlanden)
Jagdhabitate	• Siehe Habitat
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Knospen und Kätzchen von Weichhölzern [Winter] • Teile der Bodenvegetation (Blüten, Samen) und Kleintieren (vor allem Insekten und deren Larven) [Sommer]
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Am Boden in einer kleinen Mulde, oft unter Zweigen oder am Fuße eines Baumes
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Letzte Vorkommen in NSG „Ahrgebirge“, „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ sowie „Egge“ • unter 25 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	• 2 (Stark gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• 1S (Vom Aussterben bedroht)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: k.A. • Kontinentale Region: S (Ungünstig/Schlecht)

Das Haselhuhn ist in NRW vom Aussterben bedroht, der Hochsauerlandkreis gehört seit ca. 4 Jahrzehnten nicht mehr zum Verbreitungsgebiet der Art in NRW. Es treten jedoch immer wieder einzelne Nachweise (mit unterschiedlicher Nachweisqualität) in vom (aktuellen) Verbreitungsgebiet isolierter Lage auf, deren Bewertung sehr schwierig ist, da es auch immer wieder zu Aussetzungen von gezüchteten Exemplaren kommt. Die nächsten gesicherten Vorkommen befinden sich im Bayerischen Wald und im Alpenraum, also in einer Entfernung von über 500 km zur Gemeinde Bestwig.

In der Gemeinde Bestwig konnte die Art im Zuge der für die FNP-Änderung durchgeführten Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Aus dem westlich angrenzenden Raum bei Wehrstapel liegt aus 2017 ein indirekter Nachweis von einer ehemaligen Windwurflläche (Kyrill) vor (Nutzung einer Huderpfanne und Mauserfedern, BÖKAMP schriftl. Mitt., Nachweiskategorie N2 gem. WEISS & JÖBGES 2018).

Wenngleich sich die Habitatbedingungen für das Haselhuhn durch den Orkan Kyrill lokal vorübergehend verbessert haben, kann eine großräumige Wiederbesiedlung des Sauerlandes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weder gibt es in räumlicher Nähe eine Quellpopulation, von der aus die Wiederbesiedlung hätte erfolgen

können, noch gibt es großflächig geeignete Haselhuhn-Habitate. Dementsprechend sind Nachweise des Haselhuhns im Sauerland in der Regel auf ausgesetzte Exemplare zurückzuführen.

Das Haselhuhn gilt gemäß BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art durch WEA, ist aber gemäß Leitfaden (MUNLV & LANUV 2017) als windenergiesensible Art einzustufen, da es als empfindlich gegenüber erschließungs- und betriebsbedingten Störungen eingestuft wird. Sollten innerhalb der festgelegten Konzentrationszonen WEA geplant und beantragt werden, sind bei bestätigten Nachweisen des Haselhuhns auf Zulassungsebene ggfs. die Durchführung von Habitatpotentialanalysen und/oder die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Sonstige planungsrelevante Vogelarten (nicht windenergiesensibel)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Status: besonders geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	• Halb- bis offene Landschaft mit Dorn-Buschstrukturen, Hecken, Einzelbäumen, Moore, Heide, Industrie-, Brachen
Reviergröße	• 1-6 ha
Jahresperiodik	• Brutvogel (Mai bis August) • Überwinterung in Ost- und Südafrika
Jagdhabitats	• Siehe Habitat
Nahrung	• Insekten, auch junge Kleinsäuger und Jungvögel
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Dornsträucher
Bestand in NRW	• ca. 5.000-7.500 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland	• * (ungefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• V (Vorwarnliste)
Erhaltungszustand NRW (B)	• Atlantische Region: U (Ungünstig/Unzureichend) • Kontinentale Region: G↓ (Günstig mit abnehmender Tendenz)

Vom Neuntöter konnten insgesamt ca. 20-30 Brutreviere erfasst werden. Schwerpunkte des Vorkommens dieser Art liegen im Bereich von großen Windwurf- und sonstigen Kalamitätsflächen im Wald sowie strukturreichen Weihnachtsbaumkulturen. Darüber hinaus ist mit weiteren Vorkommen des Neuntötters auf dem Gemeindegebiet zu rechnen.

Der Neuntöter gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten an Windenergieanlagen, da er sich überwiegend in Bodennähe aufhält und nur selten in größerer Höhe fliegt. Beim Neuntöter sind vor allem bau- und anlagebedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Brutreviere zu berücksichtigen.

Sollten im Bereich von Brutvorkommen des Neuntötters WEA geplant und beantragt werden, ist auf Zulassungsebene ggfs. die Festlegung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Raubwürger (*Lanius excubitor*)**Status: streng geschützt**

Habitat	• Halboffene Kulturlandschaft mit Wechsel aus Hecken, Offenland, Feldgehölzen
Reviergröße	• 20-100 ha
Jahresperiodik	• Brutvogel (April bis Juli) • Überwinterung in Mitteleuropa
Jagdhabitats	• Siehe Habitat
Nahrung	• Insekten, häufig Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Vögel
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	• Hohe, dichte Bäume
Bestand in NRW	• unter 30 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	• 1 (vom Aussterben bedroht)
Rote Liste NRW (2016)	• 1 (vom Aussterben bedroht)
Erhaltungszustand NRW	• Atlantische Region: S (Ungünstig/Schlecht) • Kontinentale Region: S (Ungünstig/Schlecht)

Vom Raubwürger wurden in einzelnen Jahren 1-2 Brutreviere erfasst. Außerhalb der Brutzeit kann der Raubwürger in fast allen Offenlandbereichen des Gemeindegebietes beobachtet werden. Je ein Winterrevier befand sich nordwestlich von Andreasberg und nordöstlich und südlich von Velmede.

Der Raubwürger gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten an Windenergieanlagen, da er sich überwiegend in Bodennähe aufhält und nur selten in größerer Höhe fliegt.

Sollten im Bereich von Brutvorkommen des Raubwürgers WEA geplant und beantragt werden, ist auf Zulassungsebene ggfs. die Festlegung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Heidelerche (*Lullula arborea*)**Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie**

Habitat	• sonnenexponierte, trocken-sandige, vegetationsarme Flächen der halboffenen Landschaft, Heiden, Waldränder, z.T. auf Ackerflächen und Grünland
Reviergröße	• bis 8 ha
Jahresperiodik	• Zugvogel, Brutvogel (Mitte März-Juli) • Überwinterung in Südwesteuropa
Jagdhabitats	• Siehe Habitat
Nahrung	• Sommerhalbjahr: überwiegend Insekten • Winter: Pflanzenteile wie Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter
Jahresbruten	• I.d.R. Eine
Neststandorte	• Bodenbrüter in Sichtweite umstehender Bäume

Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Sandlandschaften in der Westfälischen Bucht und Niederrhein • TÜP Senne, Wahner Heide, Schwalm-Nette-Platte, HSK • 1.100-1.500 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	• V (Vorwarnliste)
Rote Liste NRW (2016)	• * S (nicht gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: U (Ungünstig, mit zunehmender Tendenz) • Kontinentale Region: G (Günstig)

Die Heidelerche konnte im gesamten Gemeindegebiet vor allem auf jungen Weihnachtsbaumkulturen und auf großflächigen Fichten-Kalamitätsflächen als Brutvogel nachgewiesen werden.

Die Heidelerche gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten an Windenergieanlagen. Bei der Heidelerche sind vor allem bau- und anlagebedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Brutreviere zu berücksichtigen.

Sollten im Bereich der Brutvorkommen der Heidelerche WEA geplant und beantragt werden, ist auf Zulassungsebene ggfs. die Festlegung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder) • Gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten
Reviergröße	• 60-120 ha
Jahresperiodik	• Ganzjahresvogel, Brutvogel (Ende März – Juli)
Jagdhabitats	• Offene Flächen
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinsäugern (vor allem Wühlmäuse, Waldmausarten, Spitzmäuse) • Vögel (Ausweichnahrung)
Jahresbruten	• Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • In größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen • Auch Nistkästen
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen (Sauer- und Siegerland) • Unter 100 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	• * (Nicht gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	• 1 S (vom Aussterben bedroht, von Schutzmaßnahmen abhängig)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: • Kontinentale Region: U (Ungünstig/Unzureichend)

Der Raufußkauz konnte in allen größeren Waldgebieten des Gemeindegebietes als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Art gehört nicht zu den besonders kollisions- oder störungsgefährdeten Vogelarten an Windenergieanlagen. Insofern sind vor allem bau- und

anlagebedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Brutreviere zu berücksichtigen.

Sollten im Bereich der Brutvorkommen des Raufußkauzes WEA geplant und beantragt werden, ist auf Zulassungsebene ggfs. die Festlegung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Status: besonders und streng geschützt, Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • Reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder • Deckungsreiche Tageseinstände (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • 50 ha (Brutrevier) • 100 - 400 ha (Jagdrevier)
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvogel (Mitte April – Juli)
Jagdhabitats	<ul style="list-style-type: none"> • Lichtere Waldflächen und Waldränder
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptsächlich Mäuse • Kleinvögel [besonders im Winter]
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Baumhöhlen (v.a. Buntspechthöhlen in Fichten) • Gelegentlich auch Nistkästen
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel im Sauer- und Siegerland, sowie in der Egge • 200 Brutpaare (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • * (Nicht gefährdet)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • * (Nicht gefährdet)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: k.A. • Kontinentale Region: G (Günstig)

Der Sperlingskauz wurde bislang nur im Umfeld des Bastenbergs sowie im Arnsberger Wald als Brutvogel nachgewiesen. Die Art gehört nicht zu den besonders kollisions- oder störungsgefährdeten Vogelarten an Windenergieanlagen. Insofern sind vor allem bau- und anlagebedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Brutreviere zu berücksichtigen.

Sollten im Bereich der Brutvorkommen des Sperlingskauzes WEA geplant und beantragt werden, ist auf Zulassungsebene ggfs. die Festlegung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**Status: besonders geschützt**

Habitat	<ul style="list-style-type: none"> • größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht
Reviergröße	<ul style="list-style-type: none"> • zur Jungenaufzucht ca. 2 ha • zur Balz ca. 40-60 ha
Jahresperiodik	<ul style="list-style-type: none"> • Zugvogel, Brutvogel (Mitte März-Juli) • Überwinterung in Mittel- und Südwesteuropa
Jagdhabitate	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Habitat
Nahrung	<ul style="list-style-type: none"> • Sommerhalbjahr: überwiegend Insekten • Winter: Pflanzenteile wie Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter
Jahresbruten	<ul style="list-style-type: none"> • I.d.R. Eine
Neststandorte	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbrüter
Bestand in NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesamtbestand in NRW wird auf 3.000-6.000 Brutpaare geschätzt (2015)
Rote Liste Deutschland (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • V (Vorwarnliste)
Rote Liste NRW (2016)	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (gefährdet)
Erhaltungszustand NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Atlantische Region: G (Ungünstig/Unzureichend) • Kontinentale Region: G (Ungünstig/Unzureichend)

Die Waldschnepfe kommt im Bestwiger Raum in den großen zusammenhängenden Waldgebieten fast flächendeckend vor. Dabei sind die Balzreviere der Männchen sehr groß (mehrere km²) und der eigentliche Brutplatz ist in der Regel nicht zu lokalisieren und wechselt auch von Jahr zu Jahr.

Gemäß § 45b BNatSchG gehört sie nicht zu den durch WEA kollisionsgefährdeten Arten. Das LANUV NRW schätzt die Art inzwischen nicht mehr als windenergiesensibel ein (vgl. MUNLV & LANUV 2017, KIEL 2023).

Sollten innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen WEA geplant und beantragt werden, sind auf Zulassungsebene die Vorkommen zu berücksichtigen und ggfs. die Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Rastvögel:

Neben den Brutvögeln wurden auch Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste erfasst, die sich nur zeitweise und nicht zum Zwecke des Brütens im Gemeindegebiet aufhalten, wie z. B. Bergfinken, die im Winter in alten Buchenwäldern zu Gast sind, oder Ringdrosseln, Wiesensteinschmätzer und Braunkehlchen, die im Frühjahr und Herbst auf Grünlandflächen rasten. Besonders bedeutsame Rast-, Mauser- und Schlafplätze windenergiesensibler Arten wurden dabei nicht nachgewiesen.

Größere Zahlen rastender Limikolen wie z. B. Kiebitze oder Goldregenpfeifer, die zum Rasten ausgedehnte, ackerbaulich geprägte Offenlandflächen benötigen, wurden nicht festgestellt.

3.2 Vorkommen bedeutender Fledermaus-Habitats und Hinweise zum Vorkommen der Wildkatze

In der Gemeinde Bestwig gibt es einige bedeutende Winterquartiere von Fledermäusen, die durch das FFH-Gebiet „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“ weitgehend geschützt sind (vgl. dazu die Betrachtung der Verträglichkeit des Planvorhabens mit NATURA-2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) gem. § 34 BNatSchG & Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete). Die nächsten Entfernungen zwischen einer Konzentrationzone und einem Winterquartier liegen bei 300 m (zwischen Veleda-Höhle und Konzentrationszone II).

Da es sich bei den in den Höhlen und Stollen überwinterten Fledermausarten überwiegend um Arten (der Gattung *Myotis*) handelt, die in niedrigen Höhen fliegen (und dementsprechend als nicht windenergiesensibel eingestuft werden), resultieren aus der räumlichen Nähe dieser Winterquartiere zu der Konzentrationszone nur geringe Konfliktpotentiale.

Als windenergiesensible Arten wurden unter den überwinterten Arten sicher lediglich die Zwergfledermaus und unsicher die Arten Breitflügel- und Nordfledermaus nachgewiesen (vgl. SIMON & WIDDIG 2014). Sollten in der Konzentrationszone II WEA geplant und beantragt werden, ist auf Zulassungsebene eine detaillierte Erfassung dieser Arten und ggfs. die Festlegung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

Ansonsten ist bei den Genehmigungsverfahren für WEA in NRW inzwischen gängige Praxis, dass nach Inbetriebnahme der WEA ein Fledermausgondelmonitoring durchgeführt wird und danach Abschaltzeiten für den fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen festgelegt werden (vgl. MUNLV & LANUV 2017), so dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse an WEA vermieden wird.

Innerhalb der Suchräume und in deren Nähe wurden die Landschafts-Bereiche erfasst, die eine bedeutende Funktion als Fledermaus-Habitats haben. Diese Funktionen resultieren vor allem aus dem Vorhandensein von Sommerquartieren in Verbindung mit wichtigen Nahrungshabitats. Dementsprechend handelt es sich vor allem um alte Laubholzbestände mit zahlreichen Spechthöhlen sowie um strukturreiche Offenlandschaften wie z. B. die Sukzessionsflächen der Deponie am Ostenberg und größere Stillgewässer (vgl. Karte).

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) ist seit einigen Jahren wieder im nördlichen Sauerland und insbesondere auch im nahen Briloner Stadtwald verbreitet (KÄMPFER et al. 2014, LANUV 2023 und TRINZEN 2016).

Im Zuge des geplanten Neubaus der B7n wurde im Auftrag des Landesbetriebs Straßen NRW u. a. eine detaillierte Erfassung der Wildkatze in dem Raum nördlich von Bestwig durchgeführt (ÖKO-LOG 2016). Dabei wurden Wildkatzen u.a. im Raum Nuttlar nachgewiesen.

Diese Kartierung und der Wildkatzenwegeplan des BUND (2023, vgl. Abb. 1) zeigen, dass die Wildkatze im Raum Bestwig weiter verbreitet ist als bisher angenommen und dass grundsätzlich in allen Suchräumen mit ihrem Vorkommen zu rechnen ist, insbesondere in den Suchräumen, die an größere Waldareale nördlich der Ruhr oder südlich von Heringhausen anschließen oder solche einschließen.

Der mögliche Einfluss von Windenergieanlagen (WEA) auf die Wildkatze wird erst seit wenigen Jahren intensiv diskutiert (vgl. FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND 2015). Wissenschaftliche Untersuchungen zu den Auswirkungen von WEA auf die Wildkatze (z. B. in Form von Vorher-Nachher-Studien) existieren bislang nicht.

Entsprechend des aktuellen Kenntnisstandes sind vor allem bau- und anlagebedingte Wirkungen von WEA auf die Lebensräume der Wildkatze zu berücksichtigen, während betriebsbedingte Auswirkungen (z. B. durch Lärm) bisher nicht nachgewiesen werden konnten (vgl. MULNV & LANUV 2017, KAISER 2016, schriftl. Mitteilung).

Die baubedingten Wirkungen bestehen vor allem aus Störeffekten im näheren Umfeld des Baus, die dazu führen, dass dieser Bereich während der Bauzeit nicht oder deutlich weniger als üblich von der Wildkatze genutzt werden kann.

Anlagebedingte Wirkungen sind vor allem die Zerstörung von bedeutenden Habitatsystemen für die Wildkatze wie z. B. essenzielle Nahrungshabitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Asthaufen, Wurzelteller usw.) sowie ggfs. eine Zunahme von Störungen aufgrund des Ausbaus von Wegen, die z. B. dann verstärkt von Spaziergängern mit Hunden genutzt werden.

Diese Eingriffe in den Lebensraum und das Raum-Zeit-System der Wildkatze sind auf Zulassungsebene im Einzelfall für jeden beantragten WEA-Standort zu prüfen. Soweit die Wildkatze von der jeweiligen Planung betroffen ist, sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festzulegen, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände **nicht** berührt werden.

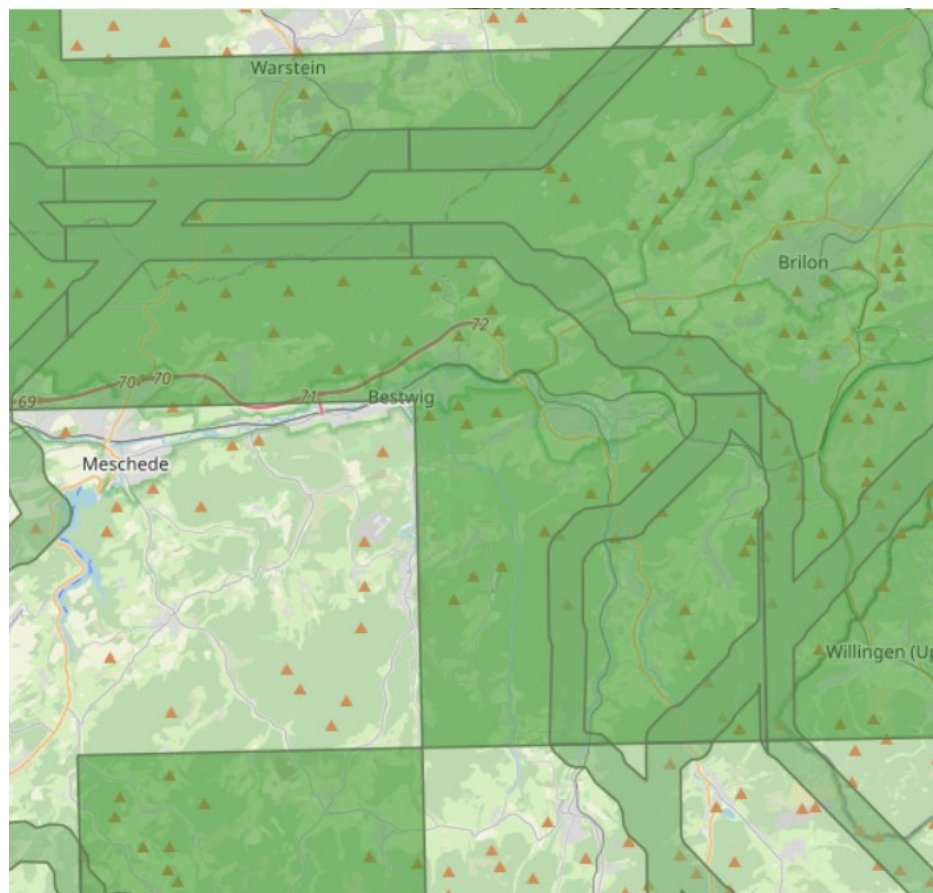


Abb. 1: Wildkatzenwegeplan (2023) des BUND e.V. (grüne Rasterflächen = allgemeines aktuelles Verbreitungsgebiet der Wildkatze, grüne Streifen = Wanderkorridore der Wildkatze)

3.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

Bei den im Gemeindegebiet Bestwig vorkommenden Vogelarten **Schwarzstorch, Rotmilan und Wanderfalke** werden **Horstschutzzonen** mit einem Radius von 500 m um die bekannten Horststandorte in der Planung als weiches Tabu-Kriterium berücksichtigt, da nach § 45b BNatSchG in diesen Bereichen für die kollisionsgefährdeten Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, das sich auch nicht durch zumutbare Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle bringen lässt.

Diese Restriktionen aus Artenschutzsicht bedeuten eine geringe Reduzierung der Konzentrationszonen I, II, III und V. Würde eine Reduzierung der betroffenen Konzentrationszonen nicht vorgenommen, könnte nicht ausgeschlossen werden, dass nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hürden verbleiben.

Die Suchräume I bis III, VII und VIII weisen in Teilbereichen ein **artenschutzrechtliches Konfliktpotential** auf, da es hier zu Überschneidungen zwischen den zentralen Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Arten (vgl. § 45b BNatSchG) oder bedeutsamen Fledermaushabitaten mit den Suchräumen bzw. Konzentrationszonen kommt.

Sollten hier konkrete Windenergieanlagen geplant werden, ist im Zuge von Genehmigungsverfahren mit Auflagen gemäß § 44 und 45 BNatSchG zu rechnen (Abschaltzeiten, Vermeidungs- und artspezifische CEF-Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Ausnahmeprüfung mit FCS-Maßnahmen).

4. Zusammenfassung

Die Gemeinde Bestwig plant die 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes zur Festlegung von Windkonzentrationszonen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle. Im Planverfahren wird das gesamte Gemeindegebiet, entsprechend den Vorgaben des OVG NRW und der aktuellen Rechtsprechung zum Themenkomplex „Bauleitplanung und Artenschutz“, nach einheitlichen Kriterien (Anwendung von „harten“ und „weichen“ Kriterien) auf alle potenziellen geeigneten Windkraftstandorte (Suchräume) hin untersucht, um eine ergebnisoffene Abwägung vorzubereiten.

Der gesetzliche Artenschutz nach dem BNatSchG wird dabei als weiches Tabu-Kriterium (Horstschtzonen gemäß § 45b BNatSchG für einige Vogelarten, vorsorgender Artenschutz) berücksichtigt.

Im Zuge einer Zielartenerfassung wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig in den Jahren 2016 und 2017 (sowie 2018-2023) zahlreiche (teils windenergiesensible) Brutvogelarten und Fledermäuse (mit ihren Habitatfunktionen) erfasst, die zu den sog. „planungsrelevanten Arten“ (im Zusammenhang mit dem § 44 BNatSchG) zählen und nachfolgend bei Planungen (hier: Festlegung von Windkraftkonzentrationszonen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, FNP) auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu überprüfen sind.

Darunter waren auch zahlreiche Arten, die als empfindlich gegenüber (der Anlage und dem Betrieb von) Windkraftanlagen gelten (= „windenergiesensibel“ gemäß MUNV & LANUV 2023 und § 45b BNatSchG) und daher bei der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bestwig in besonderer Weise zu berücksichtigen sind, wie z. B. die streng geschützten Vogelarten Schwarzstorch, Rotmilan, Wanderfalke, Baumfalke oder Wespenbussard.

Darüberhinaus wurden auch Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste erfasst. Besonders bedeutsame Rast-, Mauser- und Schlafplätze windenergiesensibler Vogelarten wurden jedoch nicht nachgewiesen.

Größere Zahlen rastender Limikolen wurden nicht festgestellt.

Für die Gemeindefläche Bestwig wird davon ausgegangen, dass die Wildkatze mittlerweile flächendeckend und regelmäßig vorkommt, insbesondere nördlich der Ruhr und südlich von Heringhausen. Die Wildkatze wird auf Zulassungsebene artenschutzrechtlich weiter berücksichtigt.

Bei einigen Vogelarten werden artspezifische pauschale Schutzabstände um Brutvorkommen (= Horstschtzonen) bzw. Schlafplätze gegenüber (geplanten) WEA-Standorten gemäß § 45b BNatSchG angewendet, da diese Arten entweder ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WEA im Umfeld ihrer Brutplätze aufweisen (z. B. Rotmilan, Wanderfalke) oder besonders störungsempfindlich sind (z. B. Schwarzstorch).

In den Suchräumen werden die artspezifischen Nahbereiche nach § 45b BNatSchG (= Horstschtzonen) um Brutvorkommen der kollisionsgefährdeten Arten dargestellt (s. Karte).

Bei den im Gemeindegebiet Bestwig vorkommenden Vogelarten **Schwarzstorch, Rotmilan und Wanderfalke** werden **Horstschtzonen** mit einem Radius von 500 m um die bekannten Horststandorte berücksichtigt.

Diese Restriktionen aus Artenschutzsicht bedeuten eine sehr geringe Reduzierung der Konzentrationszonen. Falls eine Reduzierung der betroffenen Räume nicht vorgenommen würde, könnte nicht ausgeschlossen werden, dass nur schwer überwindbare artenschutzrechtliche Hürden in den Genehmigungsverfahren verbleiben.

Insgesamt betrachtet, stehen der Ausweisung der oben aufgeführten Suchräume I – VIII als Windkonzentrationszonen somit, unter Berücksichtigung teilweise notwendiger artbezogener Vermeidungs- und CEF- bzw. FCS-Maßnahmen, keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Die Ergebnisse dieser naturschutzfachlichen Erfassungen und die Bewertung des Vorhabens aus Artenschutzsicht sollen in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Bestwig eingearbeitet werden und dort u. a. in der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen Berücksichtigung finden.

Eine abschließende Bewertung der Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Zusammenhang mit den konkreten geplanten Windkraftkonzentrationszonen (nach Abwägung und der Überprüfung, ob der Windkraft substantiell genügend Raum in Bestwig eingeräumt worden ist), ist der Begründung und dem Umweltbericht gem. BauGB zur 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bestwig vorbehalten.

5. Verwendete Grundlagen

- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNET-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M., SIMON, R. (HRSG.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). – Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., HOCHRADEL, K., MAGES, J., KORNET-NIEVERGELT, F., REINHARD, H., SIMON, R., STILLER, F., WEBER, N., NAGY, M. (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III). – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 3434) bzw. am 8.12.22.
- BUND (2023): Wildkatzenwegeplan. <http://wildkatzenwegeplan.geops.de>, abgerufen am 04.04.2023.
- FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen (3. Fassung, mit Artenverzeichnis). – in: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. – LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.
- GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD, & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007). – FuE Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn,Kiel.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD, U. OJOWSKI, W.D. DAUNICHT (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. <<http://www.kifl.de/pdf/ArbeitshilfeVoegel.pdf>>, abgerufen am 09.09.2013
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GRÜNEBERG, C. & H. SCHIELZETH (2005): Verbreitung, Bestand und Habitatwahl des Kiebitzes *Vanellus vanellus* in Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse einer landesweiten Erfassung 2003/2004. – Charadrius 41 (H. 4): 178-190. VI Obervalme
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.
- JOEST, R., J. BRUNE, D. GLIMM, H. ILLNER, A. KÄMPFER-LAUENSTEIN & M. LINDNER (2012): Herbstliche Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2012. – ABU-Info 33-35: 40-46.

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, - <<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>>, abgerufen am 27.07.2023.
- KAISER, M. (2016): Fachliche Stellungnahme und artenschutzrechtliche Einordnung des Wildkatzen-Vorkommens bei Brilon-Altenbüren (HSK) in Bezug zum geplanten Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald. – e-mail vom 15.12.2016 an die UNB des HSK.
- KÄMPFER, S., KLÖCKENER, H., KRIEGS, J. O., REHAGE, H.-O. & G. BUB (2014): Wildkatze *Felis silvestris* nach über 100 Jahren zurück im Briloner Stadtwald, Hochsauerlandkreis. – *Natur und Heimat* 74: 119-121.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – *LÖBF-Mitt.* 1/05: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. – *UVP-Report* 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – *Natur in NRW* 32 (2): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2023): Artenschutzbelange im Planungs- und Genehmigungsverfahren – aktuelle Änderungen des BNatSchG, Fortschreibung des NRW-Artenschutzleitfadens -. – Vortrag vom 30.01.2023.
- LAG-VSW (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2014): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – *Berichte zum Vogelschutz* 51: 15-42.
- LOOSE, T. (2017): Die Raumnutzung des Raufußkauzes unter Berücksichtigung von Windparks. – Vortrag Beringertagung 2017 der Beringungszentralen Radolfzell und Helgoland.
- LTÖK (Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, W. Lederer) (2017): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig – Erfassung der Avifauna und Fledermäuse und Bewertung des Vorhabens aus Artenschutzsicht. – unveröff. Gutachten im Auftr. der Gemeinde Bestwig.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* Heft 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand August 2011. – In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2012 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.
- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von

- Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. – (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).
- MUNV (Ministerium für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2023): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. – (Fassung: dd.mm.2023, 2. Änderung).
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4 – 615.17.03.15. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- NICOLAI, B., E. GÜNTHER & M. HELLMANN (2009): Artenschutz beim Rotmilan – Zur aktuellen Situation in seinem Welt-Verbreitungszentrum Deutschland/Sachsen-Anhalt (Grundlagen, Probleme, Aussichten). – Naturschutz und Landschaftsplanung 41 (H. 3): 69-77.
- ÖKOLOG FREILANDFORSCHUNG (2016): Bau der B7n von Nuttlar bis Brilon – Kartierung der Wildkatze an der B7n Bestwig/Nuttlar bis Brilon. – unveröff. Gutachten im Auftr. von Straßen-NRW.
- Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.
- SIMON & WIDDIG (2014): WEA Bestwig – Kahler Kopf – Erfassung und Bewertung der Avifauna, Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna – Endbericht. - unveröff. Gutachten im Auftr. von Kortemeier Brokmann, Herford.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRINZEN, M. (2017): Wildkatze (*Felis silvestris*). In: AG Säugetierkunde NRW — Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von saeugeratlas-nrw.lwl.org am 04.07.2017.
- WEISS, J. & M. Jöbges (2018): Zur Bestandssituation des Haselhuhns *Tetrastes bonasia rhenana* in Nordrhein-Westfalen und Vorschläge zur Bewertung von Beobachtungsmeldungen. —Charadrius 54: 100-110.
- WOLTERSPARTNER STADTPLANER GMBH (2023): Gemeinde Bestwig – 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand: 25.07.2023).

6. Anhang

6.1 Planungsrelevante Arten für das Gebiet der Gemeinde Bestwig

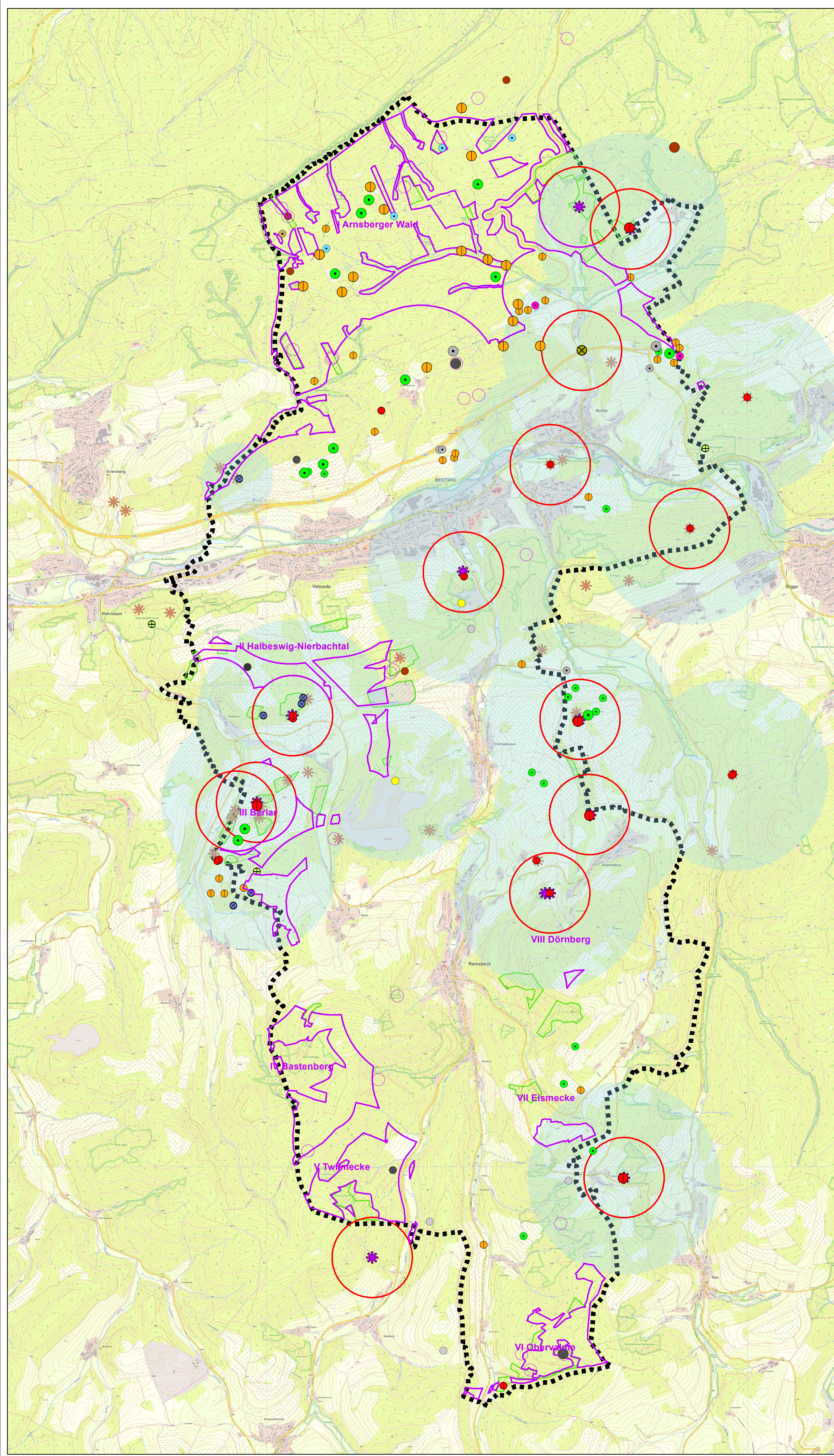
MTB 4616/1-4 und 4716/1+2:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
Eptesicus nilsoni	Nordfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vespertilio murinus	Zweifarbflödermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	

Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U-	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S+	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U-	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G-	
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S	
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis	G	

		„Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden		
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U-	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U-	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / mittel - schlecht; ↓ = negative Bestandsentwicklung, ↑ = positive Bestandsentwicklung, ATL = atlantische Region, KON = Kontinentale Region



Legende

- - - Gemeindegrenze
- Geplante Windkonzentrationszone I - VIII

Planungsrelevante Vogelarten 2020 bis 2023 (2023: größere Symbole)

Brutvögel

- Baumfalke*
- Grauspecht
- Heidelerche
- Neuntöter
- Raubwürger
- Raufußkauz
- Rotmilan*
- Schwarzkehlchen
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Uhu*
- Waldschnepfe
- Wanderfalke*
- Wespenbussard*

* = windenergiesensible Art (gem. MUNLV & LANUV 2023)

Hinweis: der Schwarzstorch wird aus Schutzgründen nicht dargestellt.

Horst- und Höhlenbäume

- Schwarzspecht-Höhlenbaum
- Horst 2023
- Horst 2020-2022

Artenschutz-Konflikte

Horstschutzzonen

- Horstschutzzonen für windenergiesensible Arten (Stand: September 2023)
- Rotmilan: 500 m
- Wanderfalke: 500 m
- Schwarzstorch (störungsempfindlich): 500 m

Bereiche mit weiterem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

- Zentraler Prüfbereich für kollisionsgefährdete Arten gem. § 45b BNatSchG
- Rotmilan: 1.200 m
- Wespenbussard: 1.000 m
- Uhu: 1.000 m
- Wanderfalke: 1.000 m
- Baumfalke: 450 m
- Bedeutsames Fledermaushabitat im Bereich von Suchräumen

Datenquellen: Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, W. Lederer 2016-2023
Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK e.V. (mündl. Mitt. 2016/2017)

Kartengrundlagen: WMS-Dienst NW DTK25

PROJEKT: **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Bestwig**

KARTE: **Planungsrelevante u. windenergiesensible Vogelarten 2020-2023 und Artenschutz-Konflikte (Stand: September 2023)**

AUFTRAGGEBER: **Gemeinde Bestwig**
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

AUFTRAGNEHMER: **Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, W. Lederer**
Mühlenstraße 18
59590 Geske - Deutschland
www.buero-lederer.de

DATUM: 25.09.2023 Maßstab = 1:24.000 0 250 500 1.000 Meter